



Geschäftsordnung des Sanierungsbeirats für das Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“

Präambel

Auf Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurde das Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“ im Jahr 2022 in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgenommen. Durch die Gesamtmaßnahme soll der Ortskern Stuhr gestärkt und weiterentwickelt und insbesondere die Aufenthaltsqualität für die Bürger*innen verbessert werden. Die Gemeinde legt viel Wert auf einen kommunikativen und kooperativen Entwicklungsprozess gemeinsam mit den Bürger*innen, den Anwohner*innen, zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren. Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“ wird deshalb ein Sanierungsbeirat auf Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung während ihrer Laufzeit beratend begleitet.

§ 1 Aufgaben des Sanierungsbeirats

Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“ in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“. Der Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“ fungiert als Beratungsgremium für die Sanierungsmaßnahme und als Bindeglied zwischen Bürger*innen, Verwaltung und Politik. Er befasst sich mit Fragen und Angelegenheiten, die die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahme betreffen. Der Beirat repräsentiert die Beteiligten im Sanierungsgebiet und kann bei der Fortschreibung der Ziele und Zwecke der Sanierung mitwirken. Er kann außerdem Vorschläge an die Gemeindeverwaltung richten und Empfehlungen für politische Gremien aussprechen. Weiterhin gehört die Mitwirkung an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Feststellung von Umsetzungshemmnissen und Konflikten zu seinen Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung

- 1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) je ein Mitglied aller im Rat vertretenen Fraktionen,
 - b) drei Vertreter*innen der Anwohner*innen im Sanierungsgebiet
 - c) drei Vertreter*innen der Grundstückseigentümer*innen im Sanierungsgebiet
 - d) drei Vertreter*innen der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden
 - e) eine Vertretung der evangelischen Kirche im Sanierungsgebiet
 - f) eine Vertretung der Polizeistation Stuhr

- g) als Vertretung der Gemeindeverwaltung Stuhr: je eine Vertretung des Verwaltungsvorstands, des Fachdienstes Ortsteil- und Regionalentwicklung und des Fachbereichs Bildung, Soziales und Freizeit
- 2) Die Mitglieder des Sanierungsbeirats aus den Kategorien a), e), f) und g) werden von den Ratsfraktionen bzw. den jeweiligen Institutionen benannt. Die Mitglieder aus den Kategorien b), c), d) werden aus dem Kreis der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Sanierungsbeirats. Die Mitglieder des Beirats werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
 - 3) Ferner nehmen an den Beiratssitzungen als nichtstimmberichtigte, fachliche Mitglieder teil:
 - a) eine Vertretung des Sanierungsträgers BIG Städtebau
 - b) bei Bedarf der/die Klimaschutzmanager*in der Gemeinde Stuhr
 - 4) Die Nachbesetzung von stimmberechtigten Mitgliedern, unter anderem durch das Ausscheiden aus dem Sanierungsbeirat, kann nur in dem Verhältnis wie im § 2 (1) dargestellt, durchgeführt werden. Die Mitglieder der im Rat vertretenden Fraktionen sind berechtigt, auf ihren Sitz im Beirat zu verzichten; sie können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
 - 5) Der Sanierungsbeirat kann Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn diese sich auf eine Weise verhalten, die dem Ansehen des Beirats in der Öffentlichkeit schadet. Ein Ausschluss ist durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr zu bestätigen.
 - 6) Die Mitglieder des Sanierungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Vorsitz

- 1) Der Vorsitzende des Sanierungsbeirats und seine Stellvertretung werden durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Sanierungsbeirats gewählt.
- 2) Der Vorsitzende beziehungsweise seine Stellvertretung leitet die Sitzungen des Sanierungsbeirats.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats, die an einer Sitzung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen können, unterrichten die BIG Städtebau rechtzeitig vor der Sitzung.
- 2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

§ 5 Sitzungstermine, Geschäftsführung und Einladung

- 1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 2) Die Geschäftsführung obliegt der Verwaltung der Gemeinde Stuhr
- 3) Die geschäftsführende Stelle lädt die Mitglieder in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

§ 6 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- 2) Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich per E-Mail bei der Verwaltung anzumelden. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung müssen diese Themen angemeldet sein.
- 3) Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Sanierungsbeirates ergänzt und in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Zu jeder Sitzung informiert die Verwaltung, sowie der Sanierungsträger über aktuelle Themen und Prozesse im Sanierungsgebiet.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Er empfiehlt Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates stimmen in der Regel offen ab.
- 3) Im begründeten Einzelfällen kann der Sanierungsbeirat Beschlüsse auch als Umlaufbeschluss fassen. Die Stimmabgabe muss eine Woche nach Versendung des Umlaufbeschlusses erfolgen.

§ 8 Niederschrift

- 1) Das Ergebnis der Sitzung mit Benennung der Themen und gefassten Beschlüssen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Ausfertigungen der Niederschrift erhalten alle Mitglieder des Sanierungsbeirates und alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Stuhr per E-Mail.
- 2) Der Sanierungsbeirat beschließt in der darauffolgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Rat am 13. März 2024 in Kraft.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder und müssen anschließend dem Rat der Gemeinde vorgelegt werden.
- 3) Mit Aufhebung der Sanierungssatzung ist der Sanierungsbeirat aufgelöst und diese Geschäftsordnung aufgehoben ohne, dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf.

Stuhr, den 19.03.2024

.....
Stephan Korte
Bürgermeister